

Landgericht Hamburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 823, 830, 840, 1004 BGB

- 1. Kommen nur die Nachbarn als „Störer“ in Betracht, so schulden sie – wenn auch nicht als Gesamtschuldner – bei Wiederholungsgefahr das Unterlassen jedweden Rückschnitts fremder Pflanzen nahe der gemeinsamen Grundstücksgrenze.**
- 2. Kann nicht bewiesen werden, welcher Nachbar den rechtswidrigen Rückschnitt vorgenommen hat, scheidet eine Schadensersatzpflicht aus, wenn auch die Voraussetzungen der §§ 830 und 840 BGB nicht erfüllt sind.**

LG Hamburg, Urteil vom 07.06.2022, Az.: 311 O 296/21

Tatbestand:

Die Kläger nehmen die Beklagten auf Schadensersatz und Unterlassung wegen des Beschnitts ihrer Thujen-Hecke in Anspruch.

Die Parteien sind Nachbarn. In der Zeit vom 25.06. – 12.07.2021 befanden sich die Kläger im Urlaub. Bei ihrer Urlaubsrückkehr stellten sie fest, dass die sich auf ihrem Grundstück an der Grenze zum Grundstück der Beklagten befindende Thujen-Hecke der Höhe nach beschnitten war. Auf dem Grundstück der Beklagten lagen abgeschnittene Thujen-Zweige.

Die Kläger behaupten, die Beklagten hätten die sich an der Grundstücksgrenze befindliche Thujen-Hecke, bestehend aus 20 Bäumen, massiv und nicht fachgerecht gegen den Willen der Kläger eingekürzt. Hierdurch sei ein Mindestschaden i.H.v. netto 15.977,44 € entstanden, wie sich aus dem Kostenvoranschlag der Firma M ergebe. Es sei davon auszugehen, dass nach der geplanten Neuanspflanzung ein erheblicher Minderwert des Grundstücks als – nach der Methode Koch zu ermittelnder – weiterer Schaden verbleiben werde.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage ist zulässig. Das gilt auch mit Blick auf den Unterlassungsantrag, der den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt. Die Beklagten können eindeutig erkennen, was sie zu unterlassen haben, nämlich jegliches Einwirken auf die auf dem klägerischen Grundstück befindlichen Thujen-Hecke. Insoweit bedarf es auch keiner genaueren Bezeichnung des Standortes der einzelnen Pflanzen, weil die Beklagten genau wissen, welche Thujen sich an der Grenze zu ihrem eigenen Grundstück befinden und somit streitgegenständlich sind.

2 a) Soweit die Kläger von den Beklagten Schadensersatz gem. §§ 823 Abs. 1, 830 Abs. 1, 840 Abs. 1 BGB begehren, ist die Klage mangels Nachweises einer Verletzungshandlung unbegründet.

Das Gericht konnte sich nicht davon überzeugen, dass die beiden Beklagten gemeinsam unerlaubt die Thujahecke der Kläger beschnitten haben. Die Kläger selbst haben hierzu keine Wahrnehmung gemacht und keine Zeugen für den Beweis ihrer Behauptung angeboten. Die Beklagten haben im Rahmen ihrer Parteivernehmung abgestritten, die klägerischen Thujahecken im hier streitgegenständlichen Zeitraum beschnitten zu haben. Zwar wurde im Rahmen der Parteivernehmung deutlich, dass die Beklagten sehr daran interessiert waren, die Thujahecken der Höhe nach zu begrenzen, da diese zur Verschattung ihrer „Sonnenseite“ führen. Das Gericht hat auch keinen Zweifel daran, dass der Beschnitt vom Grundstück der Beklagten ausging, wo sich auch nach Urlaubsrückkehr der Kläger unstrittig Überreste der Thujahecken befanden. Insoweit ist das Gericht davon überzeugt, dass entweder die Beklagte zu 1) oder der Beklagte zu 2) die klägerischen Thujahecken der Höhe nach beschnitten hat. Es lässt sich aber nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, dass die beiden Beklagten bei dem Beschnitt zusammengewirkt haben, sodass jeder von ihnen gem. §§ 823 Abs. 1, 830 Abs. 1 BGB haften würde. Denn es erscheint ebenso möglich, dass entweder die Beklagte zu 1) oder der Beklagte zu 2) allein die klägerische Hecke beschnitten hat. Eine Haftung des jeweils anderen Beklagten wegen Unterlassens käme nur in Betracht, wenn diesen insoweit eine Pflicht zum Handeln treffen würde. Eine allgemeine Rechtspflicht, andere vor Schäden an deren Rechtsgütern zu bewahren gibt es indes nicht und es muss insb. darüber hinaus auch möglich gewesen sein, den schädigenden Erfolg abzuwenden (vgl. BeckOGK/Spindler, 01.03.2022, BGB § 823 Rn. 75). Letzteres wäre etwa nicht der Fall, sofern der Beschnitt durch eine der beklagten Parteien zu einem Zeitpunkt erfolgt sein sollte, zu dem die andere beklagte Partei überhaupt nicht anwesend war. Da sich hierzu keine Feststellungen treffen lassen, scheidet eine Haftung der Beklagten auf Schadensersatz gem. §§ 823 Abs. 1, 830 Abs. 1, 840 Abs. 1 BGB aus. Auch eine bloß psychische Unterstützung der einen beklagten Partei durch die andere lässt sich hier nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen. Gleiches gilt mit Blick auf eine etwaige Anstiftungs- oder Beihilfehandlung (§ 830 Abs. 2 BGB).

Den sich insoweit in Beweisnot befindlichen Klägern kommt auch nicht die Vorschrift des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB zugute. Danach haftet jeder Beteiligte für einen Schaden, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Diese Norm setzt jedoch stets die Feststellung voraus, dass jeder der Beteiligten eine unerlaubte Handlung begangen hat, einer der Beteiligten den Schaden verursacht hat und nur nicht aufklärbar ist, ob der Schaden von einem Beteiligten ganz oder zum Teil verursacht wurde. Wie bereits ausgeführt, fehlt es hier an diesen Voraussetzungen.

b) Den Klägern steht der mit dem Antrag zu 2) verfolgte Unterlassungsanspruch gem. § 1004 Abs. 1 BGB gegen die Beklagten zu.

aa) Eine Beeinträchtigung des klägerischen Eigentums an der Thujahecke liegt mit deren Beschnitt vor.

bb) Für die vorgenannte Eigentumsbeeinträchtigung haften die Beklagten als Handlungsstörer. Beide Beklagten haben im Rahmen ihrer Parteivernehmung zugegeben, bereits in der Vergangenheit die „Spitzen“ der Thujahecken beschnitten zu haben (Prot., S. 4 u. 7).

cc) Die gem. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr wird aufgrund der vorangegangenen Verletzung vermutet. Die Beklagten haben zur Widerlegung dieser

Vermutung nichts vorgetragen und insb. keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Die Kläger sind auch nicht verpflichtet, das Beschneiden ihrer Thuja-Hecke der Höhe nach zu dulden (§ 1004 Abs. 2 BGB).

dd) Entgegen dem klägerischen Antrag haften die Beklagten indes nicht als Gesamtschuldner für den Unterlassungsanspruch. Denn das Unterlassen des einen befreit den anderen nicht von seiner Pflicht, das Verbot zu beachten.